Übungsaufgaben 009z

Lösung

1.

Seite 17-18

Herr Hammer, vertreten durch Rechtsanwalt Nagel, reicht Klage gegen Frau Schraube, wegen einer Forderung in Höhe von 15.899,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.01.2022. Im Verhandlungstermin erscheinen beide Parteien. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an den Kläger 5.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.03.2022
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass damit alle gegenseitigen Ansprüche ausgeglichen sind.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleichs tragen der Kläger 40 % und die Beklagte 60 %

Wie viele KRs sind zu fertigen?

1. Vorschuss -KR

Schluss-KR= 2

Lösung

Übungsaufgaben 009z

1.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	15.899,00	1.032,00	1032	0
			Summe:	1.032,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	1.032,00		

Übungsaufgaben 009z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. A

b) Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG B

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern.

Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert. C

Übungsaufgaben 009z

Lösung

1.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
1211/3	Verfahren im Allgemeinen	1	15.899,00	344,00	344	0
			Summe des Verfahrens	**344,00**		

Reduzierung der Gebühr, wegen Vergleich

Übungsaufgaben 009z

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens	**344,00**	344	0

davon tragen					
Kläger	40 %	137,60	**Beklagter**	60 %	206,40
Zahlung/ Sollstellung		1.032	**Zahlung/ Sollstellung**		0
Überschuss		894,40	**Überschuss**		- 206,40
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		- 206,40	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		206,40
Endbetrag		688,00	**Endbetrag**		0,00

Übungsaufgaben 009z

Lösung

1.

KR Schlusskostenrechnung

a) Alle Kosten sind nun gem. **§ 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG** fällig.

Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

E

b) Kostenschuldner sind beide Parteien (Kl. mit 40%, Bekl. Mit 60%) gem. **§ 29 Nr. 2** GKG als **Übernahmeschuldner**

F2

c) Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.

Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S. 1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten RA Nagel mit **Kost18** **(forumSTAR Formular 3648)**, an die Klägerin erstattet.

G3

Übungsaufgaben 009z

Lösung

2.

Frau Obst, vertreten durch Rechtsanwalt Apfel, reicht Klage gegen Frau Gurke, wegen einer Forderung in Höhe von 23.861,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.01.2022, ein.

Im Verhandlungstermin schließen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Kläger, zum Ausgleich der Forderung, 18.000,00 EUR.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Vergleichswert übersteigt den Streitwert um 2000,00 EUR.

nur Schluss-KR

Ü…en 009z

Lösung

2.

Schluss-KR

beim Vergleichs-wert § 36 III GKG beachten!!

23·861 + 2·000 = 25·861

1-fache Gebühr nach KV 1211 = 476,00

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1211/3	Verfahren im Allgemeinen	1	23.861,00	435,50	435,50	0
1900	Vergleichsgebühr	0,25	2.000	25,75	25,75	25,75
			Summe des Verfahrens	**461,25**	461,25	25,75

Reduzierung der Gebühr, wegen Vergleich

Übungsaufgaben 009z

Schlusskostenrechnung

Antrags-schuld = 461,25

abzüglich Entscheidungsschu - 230,63

restliche Mithaft= 230,62 €

Gebührenstatbestand	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
		me des Verfahrens	**461,25**	461,25	25,75

davon tragen					
Kläger	½	230,63	**Beklagter**	½	230,63
Zahlung/ Sollstellung		1306,50	**Zahlung/ Sollstellung**		0
Überschuss		1.075,87	**Überschuss**		- 230,63
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		- 230,62	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		230,62
Endbetrag		845,24	**Endbetrag**		0,01

Die wir nicht erheben!!

Übungsaufgaben 009z

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. **§ 9 Abs. 3 Nr. 2** GKG fällig.

Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. ist nunmehr eine neue Kostenrechnung, die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b) Kostenschuldner sind gem. **§ 29 Nr. 2 GKG** der Klägerin (mit 1/2) und die Beklagte (mit 1/2) als **Übernahmeschuldner**.

c) Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.

Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten RA Apfel mit **Kost18 (forumSTAR Formular 3648)**, an die Klägerin erstattet.

Übungsaufgaben 009z

Lösung

3.

Herr Sonne, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage, gegen Frau Wolke ein, wegen einer Forderung in Höhe von 9.000,00 EUR ein.
Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung, durch den Richter, anberaumt und es ergeht folgender Beweisbeschluss: „Die Sachverständige Martina Gründlich soll zur Behauptung des Klägers vernommen werden und wird zum Termin geladen. Der Kläger hat einen hinreichenden Kostenvorschuss in Höhe von 350,00 EUR zu leisten."

Nach Beweisaufnahme schließen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Kläger, zum Ausgleich der Forderung, 8.000,00 EUR.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Vergleichswert übersteigt den Streitwert um 500,00 EUR."

Die Sachverständige wird antragsgemäß in Höhe von 423,00 EUR entschädigt.

nur Schluss-KR

Lösung

3.

Schluss-KR

beim Vergleichs-wert § 36 III GKG beachten!!

9.000 + 500 = 9.500

1-fache Gebühr nach KV 1211 = 283,00

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1211/3	Verfahren im Allgemeinen	1	9.000,00	260,50	260,50	0
1900	Vergleichsgebühr	0,25	500,0	15,00	15	15
9005	SV-Auslage	-	i.v.H	423,00	423	0
Summe des Verfahrens				**698,50**	698,50	15,00

15€= Mindest-Gebühr § 34 II GKG

Übungsaufgaben 009z

Schlusskostenrechnung

Antrags-schuld = 689,50

abzüglich Entscheidungsschu - 349,25

restliche Mithaft= 349,25 €

Gebührenstatbestand	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
satzes)					
me des Verfahrens			698,50	698,50	15

davon tragen					
Kläger	½	349,25	**Beklagter**	½	349,25
Zahlung/ Sollstellung		VKR =781,50 Zeuge = 350 **= 1.131,50**	**Zahlung/ Sollstellung**		0
Überschuss		782,25	**Überschuss**		- 349,25
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		- 349,25	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		349,25
Endbetrag		433,00	**Endbetrag**		0,00

Lösung

Übungsaufgaben 009z

KR Schlusskostenrechnung

a) Alle Kosten sind nun gem. **§ 9 Abs. 3 Nr. 2** GKG fällig.

Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. ist nunmehr eine neue Kostenrechnung, die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b) Kostenschuldner sind gem. **§ 29 Nr. 2 GKG** der Kläger (mit 1/2) und die Beklagte (mit 1/2) als **Übernahmeschuldner**.

c) Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.

Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten RA Nebel mit **Kost18** **(forumSTAR Formular 3648)**, an die Klägerin erstattet.